

80. Wer sich einen Gegenstand widerrechtlich aneignet, der sich an Bord eines auf Reichsgebiet abgeschossenen feindlichen Flugzeuges befunden hat, begeht einen Diebstahl, keine Unterschlagung.

I. Straffena. Ur. v. 22. Oktober 1943 g. C. 1 C 225/43
(1 StS 68/43).

I. Amtsgericht Krefeld.

Gründe:

Das UG. hat den Angeklagten wegen schweren Diebstahls verurteilt. Der Oberreichsanwalt hat dieses Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde im Strafausspruch angefochten. Zunächst bedarf jedoch wegen einer Undeutlichkeit, die ihm anhaftet, der **Schuldpruch** der Auslegung. Nach dem entscheidenden Teile des Urteils hat das UG. den Angeklagten „wegen Diebstahls einer Armbanduhr auf Grund der Polenstrafrechtsverordnung“ verurteilt; nach den Urteilsgründen aber soll dem Schuldspruche der „§ 243 (StGB.) i. Verb. m. § I, III der

PolenstrafrechtsWD.“ zugrunde liegen, ohne daß das UG. ersichtlich gemacht hätte, weshalb der Tatbestand eines *schweren* Diebstahls (§ 243 StGB.) hier vorliegen und der Abschnitt I der PolenstrafrechtsWD. hier anwendbar sein sollte.

Nach den Feststellungen des UG. hat der Angeklagte, ein Pole, von der Leiche eines abgeschossenen englischen Fliegers, die mit seiner Hilfe ein Binnenschiffer aus dem Rhein auf eine benachbarte Wiese an Land gebracht hatte, die Armbanduhr entwendet. Danach könnte als Grundlage für die Annahme eines *schweren* Diebstahls nur die Nr. 4 des § 243 StGB. in Frage kommen. Aber auch diese Bestimmung war hier unanwendbar; denn die Wiese am Ufer des Stromes gehörte nicht zu der Wasserstraße des Rheins, und die zum dauernden persönlichen Gebrauche bestimmte Armbanduhr war auch kein „Gegenstand der Beförderung“ (vgl. RGSt. Bd. 43 S. 317, Bd. 67 S. 262, 263). Die Bezugnahme des Urteils auf den § 243 StGB. ist demnach erkennbar nur ein Schreibfehler; das UG. wollte den § 242 StGB. anwenden. Dessen Anwendung beruht auf der Ansicht, daß feindliche Flugzeuge, die auf deutschem Gebiet abgeschossen werden, mit allen Gegenständen, die sich auf ihnen befunden haben, ohne weiteres in den Gewahrsam der deutschen Militärbehörden gelangen. Diese Annahme ist zu billigen.

Ferner wird auch der Hinweis des UG. auf den Abschnitt I der PolenstrafrechtsWD. wohl als ein Schreibfehler zu erachten und es wird wohl anzunehmen sein, daß das Gericht seinen Schuldspruch auf den Abschnitt II der WD. (i. Verb. m. dem § 242 StGB.) hat stützen wollen, da die Anwendung des Abschnittes I näher hätte begründet werden müssen, eine solche Begründung aber fehlt. Immerhin nähert sich der festgestellte Sachverhalt dem Tatbestande des Abschnittes I Abs. 3 PolenstrafrechtsWD., da das Ansehen des deutschen Volkes geschädigt worden wäre, wenn das Verhalten des Angeklagten Anlaß zu der Behauptung gegeben hätte, das deutsche Volk sei nicht bereit, dem Toten die Achtung zu bezeigen, die bei ritterlicher Kampfweise auch dem im Kriege gefallenen Feinde gebührt. Ob das UG. deshalb den Abschnitt I WD. hat anwenden wollen, kann aber hier für die Nachprüfung des allein angefochtenen Strafanspruches dahingestellt bleiben. Denn es könnte i. S. des Abschnittes I Abs. 3 WD. nur ein minder schwerer Fall vorliegen, der keine strengere

Strafe erfordern würde, als unter Berücksichtigung aller Umstände auch nach dem Abschnitt II i. Verb. m. dem Abschnitt III geboten ist.

Gegenüber dem Strafausspruche des UG. aber muß die (auf ihn beschränkte) Nichtigkeitsbeschwerde Erfolg haben. Die Strafe von nur sechs Monaten einfachen Straflagers, auf die das UG. erkannt hat, wird dem Unrechtsgehalte der Tat nicht gerecht, zumal der Täter vor der Uneignung der Uhr von dem Binnenschiffer ausdrücklich verwarnt worden war. Die Beraubung einer Leiche ist nach gesundem Volksempfinden besonders gemein und verwerflich. Die Gefahr liegt nahe, daß eine solche Tat eines Polen unter Verschweigung seines Volkstums von der gehässigen Nachrede der Feinde dem deutschen Volk als Schuld zugeschoben werden könnte. Es ist zwar hier — schon wegen des geringfügigen Gegenstandes der Entwendung — kein besonders schwerer Fall i. S. des Abschnittes III Abs. 2 PolenstrafrechtsWD. gegeben; aber es handelt sich bei der Beraubung der Leiche eines — wenn auch feindlichen — Kriegers um einen schweren Fall einer Straftat i. S. des Abschnittes III Abs. 1 Satz 2 der WD. Das hat das UG. nicht erkannt. Die Höhe der Strafe muß demnach anderweit festgesetzt werden. Das kann nach den Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde von hier aus geschehen. Im Rahmen des Abschnittes III Abs. 1 Satz 2 PolenstrafrechtsWD. ist eine Strafe von zwei Jahren geschärften Straflagers für die Tat des Angeklagten ausreichend und angemessen. Auf diese Strafe ist die Strafe, die der Angeklagte bisher verbüßt hat, unter Beachtung des Umrechnungsmaßstabes des § 21 StGB. anzurechnen.